

Beilage zu Nr. 31 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 31

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage zu Nr. 31 der „Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung“

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz vom 29. Brachmonat 1888 betreffend die Erfindungspatente.

(Vom 12. Oktober 1888.)

(Schluß.)

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular (s. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

- 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) eine Gebühr von Fr. 10;
- 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Name und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine

der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numerirt und entsprechend eingerichtet wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beizekung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departements, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann Letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernstern Klagen Anlaß gibt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registriert und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrierung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Refursfällen, der Entscheidung des Departementes, beziehungsweise des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrollbureau des Finanzdepartementes wird Rechnung und Kassabuch alle drei Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Eintragungsbuch

II. Gesuch um zeitweiligen Schutz

für eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist.

D. Unterzeichnete¹⁾ wohnhaft in²⁾ ersuch das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum um Ertheilung eines Zeugnisses für zeitweiligen Schutz der nachbenannten Erfindung:

deren Wesen in beigeflossener Beschreibung sammt Zeichnungen erläutert ist, und deren Gegenstand zur Ausstellung in³⁾ unter dem Datum des⁴⁾ zugelassen wurde.

den 18.....

.....⁵⁾
 1) Name und Zuname des Ausstellers.
 2) Vollständige Adresse des Ausstellers.
 3) Angabe der betreffenden Ausstellung.
 4) Datum der Zulassung.
 5) Unterschrift des Ausstellers oder für N. N. (Name des Ausstellers) Der Vertreter: X. X. (Unterschrift des Vertreters mit Angabe seiner vollständ. Adresse.)

Bemerkung. Gesuche um zeitweiligen Schutz werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung, welche dem zeitweiligen Schutz unterstellt werden soll;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) die Hinterlegungsgebühr von 10 Fr., vorausgesetzt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patent-Bewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

register der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das

eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse. Bern, den 12. Oktober 1888.

Kehl-Leisten,

sowie alle übrigen **Kehlarbeiten** liefert in divers. Holzsorten, als: Nussbaum-, amerik. Nussbaum-, Palisander-, Eben-, Mahagoni-, Cedern-, Kirschbaum-, Ahorn-, Birnbaum-, Buchen-, Bündner feinjähriqstem Lerchen- und Tannenholz, sowie auch **Laubsägeholz**, **Tischblätter** und **Sesselholz** und besonders sauberer Qualität zu billigsten Preisen. 398

Mechan. Kehlleisten-Fabrik u. Möbelschreinerei
Jb. Keller, Oberaach (Thurg.)

Prima Isolirteppich

für Bauzwecke.

Patentirt u. bewährt

aus reinen

imprägnirten

Wollabfällen

fabrizirt von



L. Pfenninger-Widmer
Wipkingen-Zürich.

Bestes

und **billigstes**

Isolirmaterial.

Schlechtester Wärmeleiter,
vorzüglichster Schallbrecher.

Anwendung überall, wo Hitze,
Kälte, Feuchtigkeit und Lärm abzu-
wenden wünschbar ist. (281)

Muster und Prospekt gratis.

Im Verlage von Hofer & Burger in Zürich
ist soeben erschienen:

Bürgerliche

Wohnzimmer-Einrichtungen

■ **Vorlagewerk** ■

für Möbelschreiner, gewerbliche Fortbildungsschulen.

Herausgegeben von Theophil Lieb, Zeichner und Werkmeister an der Lehrwerkstätte für Bau- und Möbelschreiner am Gewerbemuseum in Zürich.

Erscheint jährlich in 2 Serien zu je 5 Lieferungen, enthaltend 10 vollständige Zimmer-Einrichtungen in Skizzen 1 : 10 der natürlichen Grösse. Genaue Werkzeichnungen und Kostenvoranschlag für jedes einzelne Stück. Preis pro Lieferung 6 Fr. 25 Cts. Der Betrag wird jedesmal bei der nachfolgenden Lieferung für die vorhergegangenen per Postnachnahme erhoben. [417]

J. H. Benker in Biel

Lager in englischem Stahl

in Stangen, Tafeln, Banden und Draht

für alle Zwecke.

Spezialität: Werkzeugstahl und Schweisstahl;
Stahl für die Uhrenmacherei. (501)

Amerikanisches Flintpapier

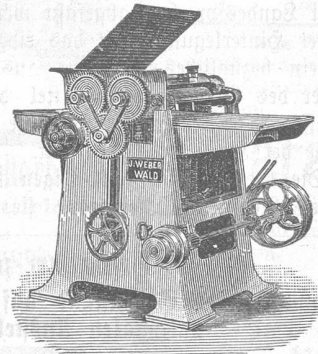
unübertroffen in Qualität
für alle Holzarbeiter empfiehlt
J. Kirchofer-Styner
in Luzern.

Joh. Weber,

Maschinenfabrik, in Wald (Kt. Zürich).

■ Holzbearbeitungs-Maschinen ■

Spezialität:
Bandsägen
f. Stämme,
3 Grössen,
f. Schreiner
3 Grössen.
Doppelte
Hobel-
maschinen,
2 Grössen.
Abricht-
maschinen,
500, 400 und
300mm breit,
mit Schutz-
vorrich-
tung; drei
Grössen.



Trans-
missionen.
Diplomirt!
Circular-
säge f. alle
Zwecke,
3 Grössen.
Kehl-
maschinen
m. horizon-
taler und
vertikaler
Achse.
Sägefeil-
maschinen,
2 Grössen.
Universal-
maschinen.

Holzdrehbänke. Ganze Schreinerei-Einrichtungen.
Illustr. Preiscurant gratis u. franko. 275

H. KOPP, Grenchen (Solothurn)

liefert in unübertroffener Güte:

Holzschleifsteine ein vorzügliches Werkzeug für Bau u. Möbelschreiner, Maler etc., **Wasserschleifsteine**, zum Schleifen von Farben, Lack, Marmor, Granit, Eisen und Stahl, **Politur- & Lack-Schleifsteine**, polirte Flächen mit Oel, lackirte Flächen mit Wasser zu schleifen, **Abziehsteine**, natürliche (belgische und deutsche, künstliche aus bestem Schmirgel in verschiedenen Raugraden, **Glas- und Feuerstein-Papier** in verschiedenen Körnungen und Formaten. **Glas- und Feuerstein-Leinen**, hauptsächlich für Drechsler, Wagner u. s. w., **Schleifpulver** in verschiedenen Sorten und zu verschiedenen Zwecken, **Aetherische Beizen**, nussbaum, antik-eichen, mahagoni, palisander, ebenholz, **Wasserbeizen**, ebenholz & nussbaum in flüssigem Zustande, so auch in Körnerform, **Schellack**, matt-, hell (ohne Farbe), braun- und schwarzfärbend, **Schellack-Polituren**, nur aus narzfreiem Schellack (96 Proz. Spirit), vollständig gereinigt, deshalb sehr vortheilhaft, gelb- (gewöhnlich-), weiss-, mahagoni-, nussbaum-, palisander- & schwarzfärbend, **Politurlacke** in hochfeinster Qualität in gleichen Farben wie die Polituren-Schmirgelpräparate, als: Räder, Sägeschärfcheiben, Feilen, Schmirgelscheiben gekörnten und geschlammten Schmirgel, auch (ächtens Naxos) Schmirgel, papier, und -Leinen, 351

Billige Preise. Prompte Bedienung. Prospekte gratis u. franko